

BRANDSCHUTZORDNUNG

Einleitung

Diese Brandschutzordnung gibt wichtige Hinweise um die Entstehung von Bränden mit allen damit verbundenen Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum möglichst zu verhindern und informiert über das richtige Verhalten bei einem Brand.

Geltungsbereich

Die Brandschutzordnung gilt innerhalb des gesamten Anstaltsbereichs, einschließlich der Krankenpflegeschule mit Internat, den Personalwohnhäusern und dem Kindergarten, für alle:

- Anstaltsbediensteten
- Schüler
- Angehörigen von Instituten, die nicht der Gemeinde Wien angehören
- Beschäftigten von Abteilungen, die nicht der Gemeinde Wien angehören
- Angehörigen von Fremdfirmen
- Patienten
- Besucher
- Personen die sich aus sonstigen Gründen im Anstaltsbereich aufhalten.

Verantwortlichkeit und Zuständigkeit

Für den Brandschutz im Bereich der Anstalt sind die damit beauftragten Bediensteten (Brandschutzbeauftragter, Brandschutzwarte) zuständig. Den Weisungen dieser Personen ist in Brandschutzfragen Folge zu leisten.

Wahrgenommene Mängel auf dem Gebiet der Brandsicherheit sind dem Brandschutzbeauftragten bekanntzugeben.
Bei dessen Abwesenheit oder außerhalb der Dienstzeit ist der Inspektionsdienst oder die Hausaufsicht zu verständigen.

Allgemeines Verhalten

01. Das Rauchen ist in Krankenanstalten und Pflegeheimen grundsätzlich verboten (Erlass vom 07. Dez. 1992). Ausnahmen sind nur in den von der Anstaltsleitung dafür vorgesehenen und entsprechend gekennzeichneten Räumen möglich. Aschenbecher müssen aus unbrennbarem Material bestehen. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht, wie z.B. Kerzen ist verboten.
02. Zufahrten und Aufstellflächen für Einsatzfahrzeuge dürfen nicht verstellt werden. Die ungehinderte Zufahrt zu Hydranten und den Einspeisstellen für Trockensteigleitungen muss jederzeit möglich sein.
03. Flucht- und sonstige Verkehrswege, das sind insbesondere Gänge und Stiegenhäuser, sind ständig in ihrer gesamten Breite von Lagerungen jeder Art freizuhalten. Ausgänge und Notausgänge müssen jederzeit von innen ohne Hilfsmittel zu öffnen sein.
04. Brandbekämpfungs- und Brandmeldeeinrichtungen dürfen nicht verstellt, der Sicht entzogen, beschädigt, missbräuchlich entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.
05. Sicherheitskennzeichen und Hinweiszeichen für den Brandschutz und die Brandbekämpfung dürfen nicht entfernt, der Sicht entzogen oder beschädigt werden.
06. Die Selbstschließvorrichtungen von Brandschutz- und Rauchabschlusstüren dürfen nicht durch Keile oder andere Hilfsmittel blockiert oder außer Funktion gesetzt werden. Auch das Anbringen von Tüchern an Rauchabschlusstüren zum Zweck der Dämpfung des Schließgeräusches ist verboten, da es das vollständige Schließen der Tür im Brandfall verhindert. Abänderungen und Manipulationen an Brandschutz Türen, wie das Bohren von Löchern, der Einbau von Kantenriegeln, oder das Anbringen von Vorhängen sind verboten.
07. Papierkörbe müssen aus unbrennbarem Material bestehen und vollwandig ausgeführt sein (Sicherheitspapierkorb mit Deckel, Treteimer aus Metall). Schwarze Tonnen dürfen nicht als Papierkorb oder Abfallkübel benutzt werden. Deren Aufstellung und Lagerung besonders in Stiegenhäusern ist gefährlich und verboten. Letzteres gilt auch für Müllsackständer.
08. Koch-, Wärme- und Heizgeräte dürfen nur nach Genehmigung, in den dafür vorgesehenen Räumen verwendet werden. Sie müssen auf einer nicht brennbaren, wärmedämmenden Unterlage standsicher aufgestellt sein und dürfen nur unter Aufsicht betrieben werden. Ein ausreichender Sicherheitsabstand zu brennbaren Gegenständen ist einzuhalten.
09. Leuchten dürfen nicht von brennbaren Gegenständen (Schachteln, Vorhängen, etc.) verstellt oder verdeckt werden. Fehlende Schutzgläser und Schutzkörbe sind zu ersetzen. Staubablagerungen auf Beleuchtungskörpern sind regelmäßig zu entfernen.
10. Elektroverteilerkästen und Schaltschränke müssen gekennzeichnet und jederzeit ungehindert zugänglich sein. Elektrische Anlagen und Geräte sind vorschriftsmäßig instandzuhalten.

11. Gasgeräte und Gasleitungen sind in betriebssicheren Zustand zu halten. Hauptabsperrovrichtungen müssen gekennzeichnet und frei zugänglich sein. Gasflaschen und Druckgasbehälter dürfen nur im bescheidmäßig genehmigten Umfang eingesetzt werden. Sie sind vor übermäßiger Wärmeeinwirkung zu schützen und standsicher zu lagern. Brennbar Beilagerungen sind verboten. Der Anschluss darf nur durch befugte Fachkräfte erfolgen.
12. Brennbar Flüssigkeiten dürfen nur in den zulässigen Mengen gelagert werden (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten). In Lagerräumen für brennbare Flüssigkeiten sind andere Beilagerungen verboten. In Räumen, wo mit brennbaren Flüssigkeiten hantiert werden muss, dürfen diese nur in geringsten Mengen in dicht verschlossenen, möglichst unzerbrechlichen Behältern abseits von Zünd- und Wärmequellen aufbewahrt werden.
13. Die Arbeitsplätze dürfen nicht in Unordnung zurückgelassen werden. Brennbar Abfälle müssen entfernt werden. Bei Dienstschluss sind elektrische Geräte sofern dies möglich ist, abzuschalten (Kaffeemaschinen, Büromaschinen, Bildschirme, Laborgeräte, etc.).
14. Leicht- oder selbstentzündliche Abfälle (Sägespäne, loses Papier, ölgetränkte Putzlappen, ölige Metallspäne usw.) sind in dicht schließenden Behältern aus nicht brennbarem Material zu verwahren und ehestmöglich, zumindest täglich aus den Arbeitsräumen zu entfernen.
15. Vorhänge und Dekorationen müssen aus schwer brennbarem Material (Brennbarkeitsklasse B1) bestehen.
16. Heißarbeiten und Arbeiten bei denen Funken entstehen wie: Schweißen, Löten, Farbe abbrennen, Trennen, Schleifen und dgl. dürfen außerhalb der Werkstätten nur nach vorheriger Genehmigung durch die technischen Fachabteilungen durchgeführt werden. Der Beginn, der genaue Ort und das Ende der Arbeiten sind ins Schweißbuch, welches in der Fernheizzentrale aufliegt, einzutragen. Die entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen gemäß BV 104 sind zu treffen. An Orten wo die Feuersicherheit nicht gewährleistet ist, dürfen Heißarbeiten nicht durchgeführt werden.
17. Bei allen Telefonen muss ein Schild „ Verhalten im Brandfall“ mit dem Hausnotruf Klappe 301 ersichtlich sein.
18. Wahrgenommene Mängel auf dem Gebiet der Brandsicherheit sind dem Brandschutzbeauftragten bekanntzugeben.